

Richtlinie zur Förderung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung in der Stadt Leonberg

(vom 19.03.2026)

Präambel

Die Stadt Leonberg sieht in einer qualitativ hochwertigen, wohnortnahen kinder- und jugendärztlichen Versorgung einen wesentlichen Standortfaktor und eine grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Die kinder- und jugendärztliche Versorgung in Leonberg sieht sich jedoch zunehmend größeren Herausforderungen gegenüber. Seit Ende 2025 hat nur noch eine pädiatrische Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ihren Sitz in Leonberg. Aufgrund der prekären Versorgungssituation will die Stadt Leonberg zusätzliche Anreize schaffen, um die medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche zu fördern und langfristig zu sichern.

Hierzu gewährt die Stadt Leonberg nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie finanzielle Anreize und Unterstützungsleistungen für Kinderärzte, die sich in Leonberg mit einer Zulassung niederlassen oder einen eigenen, zusätzlichen Versorgungsauftrag übernehmen.

Die Verwendung des Begriffs Ärzte erfolgt im Folgenden geschlechterneutral und schließt alle vertrags- und berufsrechtlich zulässigen Kooperationsformen ein.

§ 1 Zweck und Art der Förderung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung und Verbesserung der ambulanten, vertragsärztlichen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung in der Stadt Leonberg. Mit der Förderung ist das Ziel verbunden, mindestens einen zusätzlichen kinderärztlichen Sitz zur Verhinderung langfristiger Versorgungslücken in Leonberg anzusiedeln.
- (2) Das Fördergebiet umfasst die gesamte Gemarkung Leonbergs.
- (3) Die Förderung besteht in der Gewährung zinsloser Darlehen sowie eines Investitionskostenzuschusses zur Unterstützung von Praxen und Praxissitzen der Kinder- und Jugendmedizin.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Leonberg als gewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind niederlassungswillige Kinder- und Jugendärzte, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
 - (a) sich mit einer Kinderarztpraxis im Fördergebiet niederlassen wollen,
 - (b) eine bestehende Kinderarztpraxis im Fördergebiet übernehmen und diese um mind. einen weiteren Versorgungsauftrag erweitern wollen,

- (c) in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder in eine bestehende Kinderarztpraxis im Fördergebiet unter Übernahme eines eigenen Versorgungsauftrags eintreten wollen.

§ 3 Art, Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Leonberg gewährt einem förderfähigen Vorhaben eine Förderung bestehend aus einer Kombination aus:

- (a) einem einmaligen Investitionskostenzuschuss von max. 50.000 € und
(b) einem einmaligen zinslosen Darlehen von max. 100.000 €

Die maximale Gesamtförderung beträgt somit 150.000 €.

- (2) Der einmalige Investitionskostenzuschuss beträgt für einen vollen Versorgungsauftrag (100%) max. 50.000 €, bei Teilversorgungsaufträgen erfolgt eine anteilige Gewährung, Teilzeitstellen unter 50% werden nicht gefördert.

- (a) Förderfähig sind im Rahmen des Investitionskostenzuschusses zweckgebundene Investitionen zur Anschubfinanzierung, insbesondere:
- Umbau-, Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen der Praxisräume
 - Anschaffung von Praxisinventar und medizintechnischer Geräte
 - IT-Infrastruktur einschließlich Praxissoftware und Hardware
 - Anfangs-Mietkosten für maximal 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme
 - Personalkosten für maximal 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme
 - Steuer- und Rechtsberatungskosten
- (b) Der Investitionskostenzuschuss wird als Kostenerstattung nach Vorlage von Originalrechnungen und entsprechenden Zahlungsnachweisen ausgezahlt.

- (3) Das einmalige zinslose Darlehen von max. 100.000 EUR wird für neue kinderärztliche Versorgungsaufträge im Fördergebiet für

- (a) die Neugründung einer Kinderarztpraxis
(b) die Übernahme einer bestehenden Praxis mit Erweiterung um mind. einen Versorgungsauftrag
(c) einen neuen eigenen Versorgungsauftrag eines Kinderarztes/einer Kinderärztin (in Anstellung)

gewährt.

Das einmalige zinslose Darlehen beträgt für einen vollen Versorgungsauftrag (100%) max. 100.000 EUR, bei Teilversorgungsaufträgen erfolgt eine anteilige Gewährung. Teilzeitstellen unter 50% werden nicht gefördert.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss

- (a) nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durch den Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eine vertragsärztliche Zulassung oder eine Genehmigung im Fördergebiet erhalten haben oder
(b) sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet aufzunehmen.

- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich für 10 Jahre zur Aufrechterhaltung der kinderärztlichen Tätigkeit im Fördergebiet im Umfang der erteilten Zulassung (Investitionskostenzuschuss- und Darlehensbindung). Eine Nachbesetzung des Versorgungsantrags ist möglich.
- (3) Eine vorherige vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet schließt die Förderung grundsätzlich aus. Begründete Ausnahmen hiervon können im Einzelfall festgelegt werden.
- (4) Die Stadt Leonberg gewährt die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- (5) Das kommunale Förderprogramm auf Basis dieser Richtlinie ist gegenüber anderen Förderprogrammen auf Landes- Bundes- oder EU Ebene nachrangig; eine Doppelförderung derselben Kosten durch diese Ebenen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, erhaltene oder beantragte weitere Fördermittel anzugeben und eine De minimis Erklärung sowie subventionsrechtliche Erklärungen abzugeben.

§ 5 Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

- (1) Die kombinierte Förderung aus Investitionskostenzuschuss und zinsfreiem Darlehen ist nur auf schriftlichen Antrag an die Stadtverwaltung Leonberg möglich. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Versorgungskonzept zur Neugründung, Praxisübernahme oder zur Neuanstellung (neuer Versorgungsauftrag)
 - Zulassungsantrag der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)
 - Kostenvoranschläge
 - De-minimis-Erklärung
- (2) Der Antrag ist frühestens 12 Monate vor Tätigkeitsaufnahme zu stellen und muss spätestens bis zur Aufnahme des Praxisbetriebs bzw. der Aufnahme des vertragsärztlichen Versorgungsauftrages eingereicht sein.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Förderung richtet sich nach Hauptsatzung der Stadt Leonberg. Eine Entscheidung über den Antrag kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Stadt Leonberg kann ergänzende Unterlagen und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses bzw. des Darlehens erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Stadt Leonberg und dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- (5) Die Fördermittel werden nach dem Windhundprinzip (First-Come-First-Served) vergeben. Entscheidend ist das Vollständigkeitsdatum des Antrags, zu dem alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Zulassungsvoraussetzungen vollständig und zulassungsfähig eingereicht wurden.
- (6) Förderanträge können zunächst bis zum 31.12.2026 eingereicht werden.

§ 6 Bindungsdauer, Tilgung Darlehen und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die aufgenommene vertragsärztliche Tätigkeit im Umfang der erteilten Zulassung 10 Jahre (Bindungsdauer) im Fördergebiet auszuüben.
- (2) Die Tilgung des zinslosen Darlehens beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die monatliche Tilgung der Darlehenssumme wird vertraglich zwischen der Stadt Leonberg und dem Antragsteller/der Antragstellerin vereinbart.
- (3) Wird die kinderärztliche Tätigkeit vor Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist beendet oder verlegt, ist der Investitionskostenzuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Rückzahlungshöhe bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Aufgabe wie folgt:
 - (a) Aufgabe innerhalb der ersten 2 Jahre ab Tätigkeitsaufnahme: Rückzahlung von 100% des gewährten Zuschusses,
 - (b) Aufgabe nach mehr als 2 Jahren, aber vor Ablauf von 5 Jahren ab Tätigkeitsaufnahme: Rückzahlung von 50% des gewährten Zuschusses,
 - (c) Aufgabe nach mehr als 5 Jahren, aber vor Ablauf von 10 Jahren ab Tätigkeitsaufnahme: Rückzahlung anteilig, errechnet sich aus dem ausgezahlten Zuschuss dividiert durch die Monate der Bindungsdauer (120) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer übrig sind,
 - (d) Aufgabe nach Ablauf von 10 Jahren ab Tätigkeitsaufnahme: keine Rückzahlungspflicht.

Die Stadt Leonberg kann in begründeten Härtefällen ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen. Über das Vorliegen eines begründeten Härtefalls entscheidet die Stadt Leonberg.

- (4) Das zinslose Darlehen ist entsprechend der vertraglich vereinbarten Tilgungsregelung zurückzuzahlen. Wird die kinderärztliche Tätigkeit vor Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist beendet oder der Sitz außerhalb des Fördergebietes verlegt, ist die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch offene Darlehensrestschuld grundsätzlich sofort in einer Summe fällig. Die Stadt Leonberg kann in begründeten Härtefällen eine Stundung, Ratenanpassung oder teilweise Erstattung der Darlehensrestschuld gewähren. Über das Vorliegen eines begründeten Härtefalls entscheidet die Stadt Leonberg.

§ 7 Ergänzende kommunale Unterstützungsleistungen

- (1) Beim Aufbau und zur Weiterentwicklung des kinderärztlichen Versorgungsauftrages unterstützt die Stadt Leonberg insbesondere durch:
 - Hilfe bei der Suche nach geeigneten Praxisräumen
 - Beschleunigte Bearbeitung notwendiger Nutzungsänderungen und Baugenehmigungen
 - Unterstützung bei der Wohnraumsuche für Ärzte sowie für medizinisches Praxispersonal
 - Unterstützung bei der Personalgewinnung
 - Sicherstellung von Kinderbetreuungsangeboten für Ärzte sowie für medizinisches Praxispersonal
 - Vermittlung zu Fachkolleginnen und Fachkollegen im Raum Leonberg

§ 8 Sonderklausel

- (1) Die Stadt Leonberg ist zur sofortigen Kündigung des Fördervertrages berechtigt, wenn Bestimmungen dieser Richtlinie verletzt werden oder dem Förderempfänger/der Förderempfängerin die ärztliche Zulassung entzogen wird.
- (2) Sollten im Rahmen der Bearbeitung eingereicherter Förderanträge Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Leonberg eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.